

Römisch-Germanisches Zentralmuseum

# Selbstverpflichtung und Richtlinie für den Erwerb archäologischer Kulturgüter

Stand: 03.06.2019

## Präambel

Als international tätiges, öffentlich finanziertes archäologisches Forschungsinstitut ist das Römisch-Germanische Zentralmuseum in besonderem Maße für die Erhaltung des kulturellen Erbes verantwortlich. Hierzu gehört auch der Schutz im Boden befindlicher archäologischer Kulturgüter im jeweiligen Fundkontext. Aus diesem Grund legt das Direktorium des Römisch-Germanischen Zentralmuseums für künftige Erweiterungen seiner Sammlungen durch Ankäufe, Schenkungen, Vermächtnisse, Leihnahmen, etc. von archäologischen Gegenständen fest:

### 1.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum erwirbt oder entleiht keine archäologischen Kulturgüter zweifelhafter Herkunft. Zweifelhaft ist die Herkunft insbesondere, wenn der Verdacht besteht, dass die archäologischen Kulturgüter

- a) aus nicht wissenschaftlich überwachten Funden und/oder rechtswidrigen Grabungen stammen;
- b) bei rechtmäßig durchgeführten Grabungen rechtswidrig entwendet wurden oder sonst dem gesetzlichen Eigentümer abhanden gekommen sind;
- c) widerrechtlich aus dem Herkunftsstaat ausgeführt wurden, widerrechtlich aus einem Drittstaat ausgeführt wurden oder widerrechtlich in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

### 2.

Ausnahmen von der unter Ziffer 1 beschriebenen Selbstverpflichtung sind möglich, wenn feststeht, dass durch die Entgegennahme des konkreten archäologischen Kulturguts der bisherige rechtswidrige Umgang mit diesem konkreten archäologischen Kulturgut nicht so legitimiert wird,

dass damit ein Anreiz für künftige Raubgrabungen oder sonstigen weiteren rechtswidrigen Umgang mit archäologischen Kulturgütern im Sinne von Ziffer 1 geschaffen wird. Solche Ausnahmen können insbesondere vorliegen,

- a) wenn für den Zuwender durch die Zuwendung des konkreten archäologischen Kulturgutes kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht und das Römisch-Germanische Zentralmuseum der begründeten Überzeugung ist, dass in der Person des Zuwenders eine Gefahr für den künftigen Umgang mit archäologischen Kulturgütern zweifelhafter Herkunft nicht (mehr) gegeben ist;
- b) wenn die konkreten archäologischen Kulturgüter dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum durch Hoheitsakt zugewiesen werden, da die Eigentümer nicht zu ermitteln sind („*museum of last resort*“);
- c) wenn archäologische Kulturgüter im Rahmen von Amtshilfe wissenschaftlich untersucht und/oder vorübergehend bis zur Rückführung an die rechtmäßigen öffentlichen Eigentümer treuhänderisch verwahrt werden.

### 3.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum wird alle Neuerwerbungen veröffentlichen, um sie zum einen der Wissenschaft bekannt zu machen und zum anderen so zur Klärung der Eigentumsverhältnisse beizutragen.